I. Rechtliche Bewertung

In rechtlicher Hinsicht hat die Prüfung durch die Rechtsanwälte Achim Zimmermann und Andreas Hipp von der Kanzlei iuscomm zusammengefasst folgendes ergeben:

1. Nach § 2 Abs. 1 GKZ können sich Gemeinden und Landkreise zu einem Zweckverband zusammenschließen (Freiverband). Auch natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts können gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 GKZ Mitglied eines solchen Freiverbandes sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. Auf dieser Grundlage sind die SW Crailsheim sowie die SW Schwäbisch Hall als (insolvenzfähige) juristische Personen des Privatrechts Verbandsmitglied.

2. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 InsO ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes untersteht, unzulässig, wenn das Landesrecht dies bestimmt. Gemäß § 45 AGGVG BW ist über das Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Insolvenzverfahren nicht zulässig. Zweckverbände sind nach § 3 Satz 1 GKZ Körperschaften des öffentlichen Rechts. Über das Vermögen des Zweckverbandes Breitband Landkreis Schwäbisch Hall ist ein Insolvenzverfahren daher unzulässig. Dass die SW Crailsheim und die SW Schwäbisch Hall als insolvenzfähige juristische Personen des Privatrechts Zweckverbandsmitglieder sind, steht der Insolvenzunfähigkeit des Zweckverbands im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 InsO iVm. § 45 AGGVG BW nicht entgegen.

3. Auch wenn der Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall selbst nicht insolvenzfähig ist, steht die Mitgliedschaft insolvenzfähiger Mitglieder – nach ständiger Rechtsauffassung der EU-Kommission, der BaFin- sowie KfW – der Gewährung von Kommunalkreditkonditionen bei einer Kreditaufnahme durch den Zweckverband entgegen. Die Kommunalkreditfähigkeit kann nur dann angenommen werden, wenn der Zweckverband als Kreditnehmer wie eine kommunale Gebietskörperschaft behandelt werden kann und gemäß Art. 151 (2) i.V.m. Art. 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/13 vom 26.06.2013 (EU-Amtsblatt L176 vom 27.06.2013) über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR-Richtlinie) nach dem Standardsatz ein Risikogewicht von Null hat und das Tätigkeitsfeld keine wirtschaftliche Tätigkeit i.S.d. EU-Beihilfenrechts darstellt. Die Kommunalkreditfähigkeit kann dabei nur aufgrund einer Einzelfallprüfung festgestellt werden.

    a. Die in den Vorgaben der KfW benannte EU-Verordnung (VO (EU) Nr. 575/13 vom 26.06.2013) über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation - nachfolgend: CRR-Richtlinie) ist an die Aufsichtsinstitute gerichtet und gibt die quantitativen Anforderungen an Banken im Hinblick auf die Regelungen zu einem angemessenen Eigenkapitalausstattung, Großkreditgrenzen und Liquiditätsausstattung vor. Als EU-Verordnung ist die CRR-Richtlinie auch in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich.

    b. Art. 115 Abs. 2 der CRR-Richtlinie bestimmt, dass Risikopositionen gegenüber lokalen Gebietskörperschaften (Städte und Gemeinden - Kommunen) wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat behandelt werden, sofern kein Unterschied zwischen den

Risiken solcher Positionen aufgrund der speziellen Steuererhebungsbefugnisse dieser Gebietskörperschaften und aufgrund der besonderen institutionellen Vorkehrungen besteht, die zur Verringerung ihres Ausfallrisikos getroffen wurden.

c. Art. 114 Abs. 2 der CRR-Richtlinie definiert die direkte Zuweisung der Risikogewichte. Art. 114 Abs. 4 CRR-Richtlinie enthält zudem die Klarstellung, dass das Risikoposition gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die auf die Landeswährung dieses Zentralstaats und dieser Zentralbank lauten und in dieser Währung refinanziert werden, ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird.

4. Für die Herstellung der Kommunalkreditfähigkeit des angedachten Finanzierungszweckverbands kommt es nach alledem darauf an, dass dieser die vorbenannten Voraussetzungen erfüllt, damit kommunalkreditgewährende Banken dem Zweckverband ein Risikogewicht von 0 % zuweisen können. Vereinfacht dargestellt muss der Zweckverband hierzu folgende Voraussetzungen erfüllen:

   - Der Zweckverband muss eine Gebietskörperschaft sein oder zumindest wie eine solche behandelt werden können. Auch wenn Zweckverbände nach § 3 Abs. 1 GKZ Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, werden sie in den einschlägigen Gesetzen nicht ausdrücklich als Gebietskörperschaften bezeichnet. In der gängigen Praxis werden sie jedoch wie Gebietskörperschaften behandelt, wenn die Vorgaben der CRR-Richtlinie eingehalten werden und ein Risikogewicht von 0 % besteht. Spätestens durch die beabsichtigte Satzungsänderung werden diese Anforderungen erfüllt.

   - Der Zweckverband muss insolvenzunfähig sein. Das ist nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 InsO iVm. § 45 AGGVG BW der Fall.

   - Die Zuweisung einer Risikoklassifizierung von 0 % an einen Zweckverband verlangt zudem, dass dieser von seinen Mitgliedern Umlagen erheben kann. Begründet wird dies damit, dass nur so gewährleistet ist, dass eine umfassende und zeitnahe Inanspruchnahme der Mitglieder für Verpflichtungen des Zweckverbands erfolgen kann. Entscheidend ist, dass die Umlagepflicht so ausgestaltet ist, dass keine Deckelungen oder Höchstgrenzen festgelegt werden. Nur so ist sichergestellt, dass der Zweckverband all seine Mitglieder heranziehen kann, um sämtliche Forderungen im Außenverhältnis zu bedienen. Möglichkeiten zur quotalen Inanspruchnahme der Mitglieder bleiben unberührt, soweit am Ende sichergestellt ist, dass bei Heranziehung aller Mitglieder sämtliche Forderungen gegen den Zweckverband bzw. Fehlbeträge in voller Höhe abgedeckt werden können. Dies ist nach der derzeitigen Fassung der Satzung des Zweckverbands Breitband Landkreis Schwäbisch Hall bereits der Fall. Mit der Änderungssatzung sollen lediglich Anpassungen der Umlageregelungen für den Fall der Insolvenz der SW Crailsheim und der SW Schwäbisch Hall, also der insolvenzfähigen Verbandsmitglieder, vorgenommen werden.

- Des Weiteren wird für eine Risikoklassifizierung von 0 % ausdrücklich verlangt, dass im Falle der Mitgliedschaft einer juristischen Person in Privatrechtsform beim Zweckverband ein etwaiger Ausfall des insolvenzfähigen Mitglieds durch die insolvenzunfähigen Mitglieder, also hier die Mitgliedskommunen, übernommen wird (vgl. *Aussage BaFin zur SolvV im Rahmen der Anfrage T020N002F001, Stand 25.11.2013*). Damit ist sichergestellt, dass es bei einer Insolvenz eines privatrechtlichen Verbandsmitglieds nicht zu Ausfällen bei der Abwicklung der Umlagen im Innenverhältnis kommt und deshalb keine Gefahr eines Ausfalls oder einer Verzögerung der Rückzahlung entstehen kann.

  Die Ausfallhaftung kann entweder, auf alle Verbandsmitglieder verteilt, direkt in der Satzung verankert oder vertraglich durch die hinter dem jeweiligen insolvenzfähigen Mitglied stehende Kommune übernommen werden.

  Für die zweite Variante, der vertraglichen Haftung des Unternehmensträgers durch eine Bürgschaft oder eine ähnliche Erklärung, sind jedoch die strengen Vorgaben des europäischen Beihilferechts zu beachten. Zudem ist in § 88 Abs. 1 GemO geregelt, dass eine Gemeinde keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen darf. Nach Absatz 1 Satz 2 kann nur die Rechtsaufsichtsbehörde eine Ausnahme machen. Sowohl für die Genehmigung nach § 88 Abs. 1 S. 2 GemO als auch aufgrund der beihilferechtlichen kann eine Ausfallhaftung durch eine Kommunalbürgschaft nur im Einzelfall übernommen werden. Letztlich fordert die KfW für die Vergabe von Fördermitteln, dass die Verbandssatzung eine uneingeschränkte Ausfallhaftung durch die kommunalen Gebietskörperschaften enthält.

  Eine vertragliche Ausfallhaftung, etwa durch eine Kommunalbürgschaft, kommt daher nur für bestimmte Einzelfälle in Betracht. Für eine dauerhafte Kommunalkreditfähigkeit ist dagegen eine in der Verbandssatzung geregelte Ausfallhaftung der Zweckverbandsmitglieder, bei denen es sich um kommunale Gebietskörperschaften handelt, erforderlich.

  Diese Ausfallhaftung für insolvenzfähige Mitglieder soll mit der geplanten Satzungsänderung umgesetzt werden.

- Die Übernahme einer Ausfallhaftung stellt kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar, über dessen Abschluss der Ober-/Bürgermeister/Landrat als Vertreter der jeweiligen Mitgliedskommune bzw. des Landkreises in der Verbandsversammlung im Sinne des § 4 der Satzung in eigener Zuständigkeit gemäß §§ 42 Abs. 1, 44 GemO, bzw. §§ 37 Abs. 1, 42 LKrO entscheiden kann. Aus diesem Grund muss der jeweilige Gemeinderat bzw. der Kreistag des einzelnen Verbandsmitglieds vorab beschließen, wie ihr Vertreter bei der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung abzustimmen hat.

II. Einzelne Änderungen der Zweckverbandssatzung

§ 1 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die in der **Anlage 1** benannten Verbandsmitglieder bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieser Satzung. Verbandsmitglieder können entweder Gemeinden und Landkreise nach § 2 Abs. 1 GKZ oder deren in § 2 Abs. 2 GKZ aufgezählte andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sein, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Juristische~~, oder natürliche Personen und juristische~~ Personen des Privatrechts können nur dann Verbandsmitglieder sein oder als solche aufgenommen werden, wenn eine Stadt oder Gemeinde bzw. mehrere Städte oder Gemeinden soweit möglich verbindlich erklären, für etwaige Verpflichtungen ebendieser juristischen Person des Privatrechts zur Kostentragung bzw. Zahlung einer Umlage nach § 14 zu haften. Zudem müssen durch die juristische Person des Privatrechts~~, soweit~~ die Verbandsaufgaben ~~dadurch~~ gefördert werden und es dürfen Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegen stehen. Außerdem darf die Aufnahme von Verbandsmitgliedern nach § 2 Abs. 2 GKZ die Förderfähigkeit des Zweckverbandes weder beeinträchtigen noch gefährden.

Begründung:
Die neue Fassung des Abs. 1 regelt, dass juristische Personen des Privatrechts lediglich Mitglied sein oder werden können, wenn die Gemeinde, die Trägerin des beitretenden Unternehmens ist, zeitgleich eine entsprechende Haftungserklärung gegenüber dem Zweckverband abgibt. Dabei sind die bereits genannten rechtlichen Begrenzungen gemäß § 88 Abs. 1 GemO sowie des europäischen Beihilfenrechts zu beachten. Eine kommunale Sicherheit scheidet in der Regel nur dann als Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV aus, wenn diese insbesondere in ihrer Laufzeit beschränkt und auf einen festen Betrag begrenzt ist, der nicht mehr als 80 % der angefallenen besicherten Verbindlichkeit betragen darf. Zudem muss für die kommunale Bürgschaft ein angemessenes Entgelt entrichtet werden.

Trotz dieser engen Grenzen ist es zweckmäßig, die Aufnahme sowie die fortdauernde Mitgliedschaft eines privatrechtlich organisierten Verbandsmitglieds von einer zusätzlichen kommunalen Sicherheit abhängig zu machen. So besteht insbesondere in den ersten Monaten nach dem Eintritt des privatrechtlich organisierten Neumitglieds ein besonderer Schutz. Sollte das Mitglied kurz nach seinem Beitritt insolvent werden, kann die Kommunalsicherheit in Anspruch genommen werden. Aufgrund des zeitgleich eintretenden Austritts der juristischen Person der Privatrechts bleibt so der Schaden für die Verbandsmitglieder stark begrenzt. Soweit eine solche Haftungserklärung besteht, wird die „Ausfallhaftung“ der anderen Mitglieder beschränkt.

§ 8 Abs. 2 S. 6 lit c) der Zweckverbandssatzung erhält folgende Fassung:

(2) […] Ihm obliegen dabei folgende Aufgaben, soweit er hierfür nicht ohnehin schon zuständig ist:

[…]

c) Die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten mit einer Eingruppierung bis einschließlich EG 8 im Rahmen der Stellenübersicht bzw. von Beamten bis einschließlich A 8.~~.~~

Begründung:
Siehe Begründung zu § 9 Abs. 4

§ 9 Abs. 4 der Zweckverbandssatzung erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Diese können als Angestellte oder Beamte (Beamter auf Lebenszeit oder Beamter auf Zeit) berufen werden. Der Zweckverband ist dienstherrenfähig.

Begründung:
Damit der Zweckverband seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann, benötigt er eine eigene Verwaltung mit eigenem Personal. Dabei können unproblematisch Bedienstete eingestellt werden. Ein Zweckverband besitzt nach § 17 Abs. 1 GKZ auch das Recht, Beamte zu haben. Die Ernennung von hauptamtlichen Beamten bedarf jedoch nach § 17 Abs. 2 GKZ einer ausdrücklichen Regelung. Dies wird in der neuen Fassung des § 9 Abs. 4 geregelt. Damit will der Zweckverband den gestiegenen Verwaltungsanforderungen Rechnung tragen und auch für einen zukünftigen Anstieg des Verwaltungsaufwands reaktionsfähig bleiben.

Aufgrund der Neufassung des § 9 Abs. 4 mit der Aufnahme von Beamten ist es zweckmäßig, die Kompetenz des Verbandsvorsitzenden für die Anstellung und Entlassung des Verbandspersonals gemäß § 8 Abs. 2 S. 6 lit. c) auch auf Beamte auszuweiten.

§ 14 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung erhält folgende Fassung:

(3) Die Kosten innerörtliche Netze sind die Kosten, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Errichtung passiver Infrastrukturen im Bereich ab den Übergabepunkten bis zum Endkunden bzw. einschließlich Hausübergabepunkt (APL) am jeweiligen Gebäude oder Kabelverzweiger entstehen. Dazu gehören neben den Baukosten auch Planungs-, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Kosten der Bauleitung und Bauüberwachung, die unmittelbar dem Bau der passiven Infrastrukturen nach Satz 1 dienen oder damit im Zusammenhang stehen sowie vom Zweckverband zu übernehmende Verwaltungskosten Dritter (z.B. für Genehmigung und Gebühren) und Kosten für den Erwerb oder

die Anpachtung bzw. Nutzung seitens des Zweckverbandes genutzter Breitbandinfrastrukturen und Grundstücke. Die dem Zweckverband entstehenden Kosten innerörtliche Netze werden dem Zweckverband vom betreffenden Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung die passive Infrastruktur errichtet wird, abzüglich der darauf entfallenden, vom Zweckverband vereinnahmten Fördermittel uns sonstigen Mittelzuflüsse über eine Investitionskostenumlage oder über eine Kostenumlage für dem Zweckverband entstandene Anpachtungskosten erstattet. Angeforderte Investitionskostenumlagen bzw. Kostenumlagen für Anpachtungskosten sind innerhalb eines Monats nach Anspruchsentstehung und Zahlungsaufforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

Begründung:

Die neue Fassung des § 14 Abs. 3 dient nicht der Herstellung der Kommunalkreditfähigkeit, sie dient vielmehr als Reaktion auf eine Änderung des einschlägigen Fördermittelrechts.

Im Zweckverband gilt gemäß § 14 Abs. 3 aF der Grundsatz, dass jedes Verbandsmitglied dem Zweckverband die Kosten für die auf seinem Gemeindegebiet entstehenden oder betriebenen passiven Infrastrukturen durch eine Umlage erstattet. Zu den Kosten für den Betrieb der passiven Infrastruktur gehörte auch die Pacht für Leerrohre, die der Zweckverband vom Verbandsmitglied oder Dritten pachtete. Diese konnten langfristig durch Fördermittel abgedeckt werden, sodass die Pachtkosten für die Umlage bislang kaum relevant waren.

Seit der 1. Änderung der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 vom 30.04.2024 können Fördermittel, unter anderem für die Anpachtung von Leerrohren, gemäß Ziffer 5.7 nur noch für einen maximalen Zeitraum von 7 Jahren abgerufen werden. Anschließend hat der Zweckverband die bislang durch die Fördergelder abgedeckten Kosten selbst zu tragen. Nach dem Grundsatz des § 14 Abs. 3 müssten diese Kosten auf das jeweilige Verbandsmitglied, in dessen Gemarkung das Leerrohr gepachtet wird, umgelegt werden.

Die alte Fassung des Absatzes 3 birgt jedoch die Gefahr einer Regelungslücke, da die langfristige Pacht von Leerrohren nicht ohne Weiteres rechtssicher unter den Begriff einer Investition subsumierbar ist und damit über die Investitionskostenumlage umgelegt werden kann. Um Rechtsklarheit zu schaffen, enthält die Neufassung des § 14 Abs. 3 die Möglichkeit, dem Zweckverband anfallende Kosten für die Anpachtung von Leerrohren über eine separate Umlage auf das betreffende Verbandsmitglied zu erstatten.

§ 14 Abs. 9 und 10 der Zweckverbandssatzung werden neu hinzugefügt:

(9) Wird über das Vermögen eines Verbandsmitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, werden dem Zweckverband dadurch etwaig ausfallende Umlagen und sonstige Zahlungs- bzw. Kostenerstattungsansprüche gegen das betreffende Verbandsmitglied von den verbleibenden Verbandsmitgliedern übernommen. Dadurch entfallende Investitionskostenumlagen nach Abs. 2 und Abs. 3 bzw. entfallende Erstattungen für eine etwaige Fremdfinanzierung nach Abs.4 bzw. sonstige dem Zweckverband dadurch entstehende Ausfälle werden als laufende Kosten nach Abs. 1 behandelt, so dass sich die laufenden Kosten in entsprechender Höhe der ausfallenden Umlagen und sonstigen Zahlungs- bzw. Kostenerstattungsansprüche erhöhen und nach dem in Abs. 1 vereinbarten Verteilungsschlüsse auf die verbleibenden Verbandsmitglieder verteilt werden.

(10) Abs. 9 gilt nicht, wenn die Stadt oder Gemeinde bzw. Städte oder Gemeinden nach Maßgabe des § 16 Abs. 5 als Verbandsmitglied aufgenommen wird / werden.

Begründung:

Der neu hinzugefügte § 14 Abs. 9 enthält die zentrale Regelung der Ausfallhaftung der Gebietskörperschaften innerhalb des Zweckverbands für das insolvenzfähige Mitglied. Wenn die Stadtwerke Crailsheim GmbH und die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH im Sinne des Satzes 1 zahlungsunfähig sind, werden die Umlagen und sonstigen Ansprüche des Zweckverbands gegenüber dieser von den übrigen Verbandsmitgliedern übernommen.

In Satz 2 wird geregelt, wie die ausfallenden Posten auf die übrigen Verbandsmitglieder umgelegt werden. Wenn Umlagen oder sonstige Ansprüche des Zweckverbands gegenüber Stadtwerken Crailsheim und/oder Schwäbisch Hall uneinbringlich sind, sind diese ausbleibenden Forderungen eine Verlustposition, die wie laufende Kosten zu berücksichtigen sind. In diesem Fall erhöht sich der Betrag der laufenden Kosten, der anschließend auf die dem Zweckverband angehörenden Gebietskörperschaften entsprechend der Beteiligungsverhältnisse umgelegt wird. Dabei ist zu beachten, dass ein insolventes Verbandsmitglied nach dem neu eingefügten § 16 Abs. 4 aus dem Zweckverband ausscheidet. Damit verändert sich auch die Beteiligungsquote der Mitgliedskommunen.

Der neue § 10 Absatz 10 regelt, dass Absatz 9 nicht greift, wenn die hinter dem insolventen Verbandsmitglied stehende Kommune gemäß § 16 Abs. 5 als Verbandsmitglied in den Zweckverband aufgenommen wird. In diesem Fall wird das insolvente Mitglied durch ein anderes ersetzt, sodass keine Notwendigkeit einer Ausfallhaftung der andere Verbandsmitglieder entsteht. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 16 Abs. 5 verwiesen.

§ 16 Abs. 4 bis 6 der Zweckverbandssatzung werden neu eingefügt:

(4) Wird über das Vermögen eines Verbandsmitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, scheidet ebendieses Verbandsmitglied mit der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses bzw. des Beschlusses, mit dem das Insolvenzgericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abweist, aus dem Zweckverband aus.

(5) Die Stadt oder Gemeinde bzw. die Städte oder Gemeinden, die für ein nach Abs. 4 ausscheidendes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 S. 3 die Haftung für die Kostenerstattung bzw. Zahlung einer Umlage für ebendieses Verbandsmitglied übernommen hat / haben, kann/können innerhalb von 2 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Beschlusses über die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse ihre Aufnahme als Mitglied des Zweckverbandes beantragen; die Verbandsversammlung kann diesen Antrag nur aus wichtigem Grund ablehnen. Die Aufnahme der Gemeinde oder Stadt bzw. der Städte oder Gemeinden erfolgt rückwirkend zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Verbandsmitglieds nach Abs. 4.

(6) Abs. 2 gilt nicht im Falle einer Aufnahme der Gemeinde oder Stadt bzw. der Städte oder Gemeinden als Mitglied des Zweckverbandes nach Maßgabe des Abs. 5.

Begründung:

Die alte Fassung des § 16 war nicht in Absätze gegliedert. Der ursprüngliche Inhalt wurde in der Neufassung inhaltsgleich übernommen, jedoch in die neuen Absätze 1 bis 3 aufgegliedert. Da dies nur eine rein formale Anpassung darstellt, verweisen wir hierzu auf die beiliegende Satzung, um die Beschlussvorlage nicht zu überladen.

Der neu eingefügte § 16 Abs. 4 dient der Begrenzung der Ausfallhaftung der Mitgliedskommunen. Zweckverbandsmitglieder in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts erfüllen in dem Gebiet der jeweiligen Trägerkommune jeweils die Aufgaben des Breitbandausbaus. Sie nehmen somit für die Kommune die ihr obliegende Aufgabe der Daseinsvorsorge (öffentliche Versorgung) wahr. Wird über das Vermögen eines dieser Mitglieder das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen, soll künftig in § 16 Abs. 4 der Verbandssatzung geregelt werden, dass dies zum automatischen Ausscheiden dieses Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband führt. Damit entfällt die Verpflichtung des Zweckverbandes zur Wahrnehmung der Aufgabe der Breitbandversorgung im betroffenen Gemeindegebiet. Es entstehen keine neuen uneinbringlichen Umlageforderungen des Zweckverbandes gegenüber dem ausgeschlossenen Zweckverbandsmitglied.

Die Folge für die betroffene Kommune wäre immens, da die Erfüllung der Breitbandversorgung dann nicht mehr in Ihren Händen liegt bzw. diese keinen Einfluss mehr darauf hat. Die betroffene Gemeinde dürfte deshalb ein großes Interesse daran haben, anstelle des bisherigen von ihr beherrschten privatrechtlich organisierten Verbandsmitglieds einzutreten, um die Breitbandversorgung in ihrer Gemarkung auch weiterhin zu gewährleisten. Die Übernahme der Beteiligung soll der Kommune durch die Ergänzung in § 16 Abs. 5 der Verbandssatzung ermöglicht werden. Ein automatischer Übergang vom bisherigen (insolventen) Verbandsmitglied auf die betroffene Kommune ist nach dem GKZ nicht möglich, da die Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds eine Änderung der Verbandssatzung ist, die nach § 21 Abs. 2 Satz 1 GKZ mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder beschlossen werden muss.

Entschließt sich die Kommune, in deren Gebiet das wegen der Insolvenz ausgeschiedene Verbandsmitglied die Aufgabe der Breitbandversorgung wahrgenommen hat zum Beitritt, setzt dies die Aufnahme als Verbandsmitglied voraus. Diese kann sie gemäß § 16 Abs. 5 verlangen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, sie kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Auch in diesem Fall ist im Sinne der Forderung der BaFin sowie KfW sichergestellt, dass die auf ein insolvenzfähiges Mitglied entfallenden und von diesem nicht bedienten Umlageverpflichtungen durch eine kommunale Gebietskörperschaft übernommen werden. Die rückständigen Umlagen muss die anstelle des wegen Insolvenz ausgeschiedenen Verbandsmitglieds eintretende Kommune übernehmen. Sie ist ab diesem Zeitpunkt Schuldner der Verbandsumlagen.

Übernimmt die betroffene Kommune rückwirkend zum Zeitpunkt des Ausscheidens ist die Übernahme der von dem insolventen Verbandsmitglied nicht bedienten Umlagen, ist ein Einspringen der übrigen Verbandsmitglieder nach $ 14 Abs. 9 nicht erforderlich. Deshalb ist für den Fall des Eintretens der betroffenen Gemeinde anstelle des wegen Insolvenz ausgeschiedenen Verbandsmitglieds in § 14 Abs. 10 geregelt, dass für diesen Fall keine Umverteilung der von dem insolventen Mitglied nicht bedienten Umlageverpflichtung auf die anderen Zweckverbandsmitglieder erfolgt. Eine solche Umverteilung ist nicht mehr erforderlich, um im Sinn der Forderung der BaFin und KfW sicherzustellen, dass die auf das insolvente Mitglied entfallenden Umlageverpflichtungen durch eine kommunale Gebietskörperschaft übernommen werden. Die Übernahme dieser Umlageverpflichtung durch eine kommunale Gebietskörperschaft ist in diesem Fall durch die Aufnahme der Gemeinde als neues Zweckverbandsmitglied auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 sichergestellt.

Gleiches gilt für den Übergang des Eigentums der passiven Infrastrukturen im Gemeindegebiet gemäß § 16 Abs. 2 mit dem Ausscheiden des insolvenzfähigen Mitglieds. Sofern die Trägerkommune nach § 16 Abs. 5 in den Zweckverband eintritt, entfällt die Notwendigkeit des Eigentumsübergangs. Der neu eingefügte § 16 Abs. 6 regelt daher, dass ein solcher beim rückwirkenden Eintritt der jeweiligen Trägerkommune nicht erfolgt.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Landkreis Schwäbisch Hall hat auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 6 sowie § 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) – vom 18. September 1984 (GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 98 S. 8) mit Beschluss vom TT.MM.2025 folgende Verbandssatzung mit Änderungen der ursprünglichen Verbandssatzung vom 12.11.2023 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel 3

II. Allgemeine Bestimmungen 3

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, anwendbare Vorschriften 3
§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes 4

III. Verfassung und Verwaltung 6

§ 3 Organe des Zweckverbandes 6
§ 4 Verbandsversammlung 6
§ 5 Geschäftsgang 8
§ 6 Verwaltungsrat 9
§ 7 12
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum 12
§ 8 Verbandsvorsitzender 12

IV. Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung 13

§ 9 Bedienstete des Zweckverbandes 13
§ 10 Rechnungs- und Wirtschaftsführung 14
§ 11 Zweckverbandskassenverwaltung 14
§ 12 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit 15
§ 13 Mitwirkungspflichten 15

V. Deckung des Finanzbedarfs 15

§ 14 Kostenverteilung, Einnahmenverteilung, Verteilung betrieblicher Erträge, Erstattungen bei Zuwendungen 15

VI. Sonstige Bestimmungen 20

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung 20
§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern 20
§ 17 Auflösung des Zweckverbandes 21
§ 18 Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbandes 22

I. Präambel

Die Versorgung u.a. von privaten, gewerblichen oder freiberuflichen Endkunden[1] mit leistungs-, bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Telekommunikationsdiensten insbesondere in Form der Breitbandversorgung ist von entscheidender struktur- und wirtschaftspolitischer Bedeutung. Aus diesem Grund schließen sich die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes zusammen, um eine bestmöglich abgestimmte, gemeinsame Planung und Errichtung einer zusammenhängenden N(ext) – (G)eneration – (A)ccess – Infrastruktur und –Versorgung im Verbandsgebiet koordiniert umzusetzen und zu realisieren. Hierzu vereinbaren die Verbandsmitglieder nachfolgende Satzung:

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, anwendbare Vorschriften

(1) Die in der **Anlage 1** benannten Verbandsmitglieder bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieser Satzung. Verbandsmitglieder können entweder Gemeinden und Landkreise nach § 2 Abs. 1 GKZ oder deren in § 2 Abs. 2 GKZ aufgezählte andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sein, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Juristische Personen des Privatrechts können nur dann Verbandsmitglieder sein oder als solche aufgenommen werden, wenn eine Stadt oder Gemeinde bzw. mehrere Städte oder Gemeinden soweit möglich verbindlich erklären, für etwaige Verpflichtungen ebendieser juristischen Person des Privatrechts zur Kostentragung bzw. Zahlung einer Umlage nach § 14 zu haften. Zudem müssen durch die juristische Person des Privatrechts die Verbandsaufgaben gefördert werden und es dürfen Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. Außerdem darf die Aufnahme von Verbandsmitgliedern nach § 2 Abs. 2 GKZ die Förderfähigkeit des Zweckverbandes weder beeinträchtigen noch gefährden.

(2) Der Zweckverband führt den Namen

„**Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall**“.

[1] Bei personenbezogenen Bezeichnungen sind mit der gewählten Formulierung jeweils alle Geschlechter gemeint. Die Verwendung nur der männlichen Form ist allein der besseren Lesbarkeit geschuldet.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.

(4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall.“

(5) Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Verbandsmitglieder, soweit es sich um Gebietskörperschaften handelt. Bei Verbandsmitgliedern nach § 2 Abs. 2 GKZ erstreckt sich das Zweckverbandsgebiet in diesem Sinne auf die Gemarkung der Gebietskörperschaft, in der das Verbandsmitglied nach § 2 Abs. 2 seinen Sitz hat.

(6) Soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung besondere Vorschriften enthält, finden auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ. Treffen diese Vorschriften für einzelne Gruppen von Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl oder ihrer Eigenschaft als Stadtkreise, Große Kreisstädte und sonstige Gemeinden unterschiedliche Regelungen, so sind die Vorschriften anzuwenden, die für die Beteiligten der höheren Ordnung maßgebend sind, § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ. Landkreise stehen Stadtkreisen gleich, § 5 Abs. 2 Satz 3 GKZ.

§ 2
Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Dem Zweckverband werden folgende Aufgaben zur Erfüllung übertragen:

1. Übergeordnete Koordination, Beratung und Begleitung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandversorgung durch Errichtung von NGA – Netzen oder dazugehöriger Teile, Teilabschnitte und/oder Anlagen einschließlich Verbindungs- und Zuführungstrassen (nachfolgend: passive Infrastrukturen) und damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten sowie bei beabsichtigter Zusammenarbeit oder Kooperation der Verbandsmitglieder mit Unternehmen der Privatwirtschaft mit (Wirtschaftlichkeitslückenförderung) oder ohne Gewährung von Zuwendungen.

2. Errichtung und Bau bzw. Erwerb oder Veräußerung passiver Infrastrukturen wahlweise im Eigentum der Verbandsmitglieder oder im Eigentum des Zweckverbandes einschließlich dazugehöriger Planung, Bauleitung, Bauüberwachung und Durchführung hierzu erforderlicher Ausschreibungen und sonstiger Maßnahmen im eigenen

Namen oder bei Eigentum eines Verbandsmitglied im Namen des jeweiligen Verbandsmitgliedes, sofern das betreffende Verbandsmitglied in letzterem Fall (Eigentum eines Verbandsmitglieds) diese Aufgaben nicht selbst übernimmt.

3. An- und Verpachtung/-mietung einschließlich der Einräumung von Nutzungsrechten an der passiven Infrastruktur.

4. Netzbetreibersuche und Einräumung des Nutzungsrechtes an Unternehmen für die passiven Infrastrukturen einschließlich der Durchführung entsprechender Ausschreibungen zum aktiven Betrieb und Erbringung von Endkundendiensten einschließlich Wartung, Instandhaltung, Unterhaltung, Dokumentation und sonstiger zum Betrieb erforderlicher Leistungen.

5. Ausschreibung zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der sogenannten Wirtschaftlichkeitslückenförderung (Bundesförderung) oder zur sogenannten Anschubfinanzierung (Landesförderung Baden-Württemberg) an Netzbetreiber zur Sicherstellung der Versorgung mit den geforderten Endkundendiensten und Telekommunikationsdienstleistungen (z. B. Internet, Telefonie und Fernsehen) wahlweise im eigenen Namen oder im Auftrag der betreffenden Verbandsmitglieder, auf deren Gemarkung die Versorgung verbessert werden soll.

6. Verwaltung einschließlich Dokumentation der passiven Infrastrukturen im Eigentum des Zweckverbandes sowie für die dem Zweckverband das Nutzungsrecht durch die Verbandsmitglieder oder durch Dritte eingeräumt wurde.

7. Förderantragstellung nach einschlägigen Förderprogrammen im eigenen Namen oder namens der betreffenden Verbandsmitglieder, wenn diese Eigentümer der passiven Infrastrukturen werden.

(2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Zweckverbandssatzung Dritter bedienen bzw. Dritte oder Verbandsmitglieder mit der Erbringung hierfür erforderlicher Leistungen beauftragen. Er kann sich ferner an anderen Unternehmen beteiligen oder solche errichten. Er kann sich insbesondere an einer Gesellschaft in privater oder öffentlicher Rechtsform beteiligen bzw. in eine solche Gesellschaft investieren oder eine Gesellschaft schaffen, die auf dem Gebiet der Telekommunikation, insbesondere dem Bau und der Planung von Telekommunikationsinfrastrukturen zur Breitbandversorgung sowie der Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung nebst den dazugehörigen Anlagen tätig ist oder selbst bereits als Eigentümerin über entsprechende Infrastrukturen zur Breitbandversorgung verfügt.

(3) Der Zweckverband kann die Teile der Telekommunikationsinfrastruktur, welche zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden – Württemberg (E-Government-Gesetz Baden-Württemberg – EGovG BW) notwendig sind, selbst betreiben.

(4) Sofern der Zweckverband passive Infrastrukturen, die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehen, nutzen will, sind die Verbandsmitglieder im Einvernehmen mit dem Zweckverband dazu bereit, das Nutzungsrecht dem Zweckverband durch Einlage der betreffenden passiven Infrastrukturen zu verschaffen, sofern dem keine Rechte Dritter (z.B. bereits erfolgte Verpachtung an Telekommunikationsunternehmen) oder sonstige wichtige Gründe entgegenstehen. Auf Wunsch des Zweckverbandes besteht anstelle der Einlage durch die Verbandsmitglieder die Möglichkeit zur Anpachtung der betreffenden passiven Infrastruktur für die Einräumung des Nutzungsrechts durch Abschluss eines Pacht- oder Mietvertrages zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 3
Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sowie der Verwaltungsrat.

§ 4
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister, der Landkreis Schwäbisch Hall durch den Landrat vertreten, wobei im Falle der Verhinderung nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ an deren Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung tritt. Verbandsmitglieder nach § 2 Abs. 2 GKZ werden durch das jeweils gesetzlich vorgesehene Vertretungsorgan vertreten.

(2) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grund-

sätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest. Die Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.

(3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten sowie für Entscheidungen, für die weder der Verbandsvorsitzende, noch der Verwaltungsrat zuständig sind oder aus denen sich eine Zuständigkeit kraft Gesetzes ergibt:

a) Änderungen dieser Zweckverbandssatzung
b) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
c) Wahl der Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter im Verwaltungsrat
d) Satzungen und Regelungen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
e) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
f) Wirtschaftsplan und Finanzplan nach § 14 EigBG (insbesondere Erfolgsplan, Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und Stellenübersicht nebst fünfjähriger Finanzplanung)
g) Außer- oder überplanmäßige Ausgaben von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall
h) Ausbau- und Fortentwicklungsplanung zur Errichtung der passiven Infrastrukturen
i) Festlegung von Umlagen
j) Stellenplan
k) Einstellung des/der Verbandsgeschäftsführer/-s und des/der technischen Leiter/-s
l) Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat
m) Gründung von Unternehmen und/oder Beteiligungen an anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts
n) Feststellung des Jahresabschlusses
o) Entlastung des Verbandsvorsitzenden
p) Entlastung des/der Verbandsgeschäftsführer/-s
und der Vertreter der Verbandsmitglieder im Verwaltungsrat
q) Bestellung und Abberufung des/der Verbandsgeschäftsführer/-s
r) Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten
des Zweckverbandes
s) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes
t) Grundsatzentscheidungen über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes
u) Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht ohnehin im Wirtschaftsplan bereits aus-

gewiesen sind. Sind Darlehen bereits im Wirtschaftsplan ausgewiesen kann die Aufnahme durch den Verbandsvorsitzenden ohne erneute Zustimmung der Verbandsversammlung erfolgen. Auf § 14 Abs. 7 der Verbandssatzung wird verwiesen.

(4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 5
Geschäftsgang

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Zweckverband in der von ihm vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ¼ der Verbandsmitglieder dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes beantragen, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Zweckverbandssatzung davon abweichende Mehrheiten geregelt sind. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds.

(4) Beschlussfassungen nach § 4 Abs. 3 lit. a), e), i), s), t) und m) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahlen aller Verbandsmitglieder.

(5) Die Stimmen der Verbandsmitglieder werden wie folgt verteilt:

- Jede Stadt und Gemeinde bis 5.000 Einwohner erhält 1 Stimme
- Jede Stadt und Gemeinde von 5.001 Einwohner bis 15.000 Einwohner erhält 2 Stimmen
- Jede Stadt und Gemeinde von 15.001 Einwohner bis 25.000 Einwohner erhält 3 Stimmen

- Jede Stadt und Gemeinde ab 25.001 Einwohner erhält 5 Stimmen
- Der Landkreis Schwäbisch Hall erhält 15 Stimmen
- Verbandsmitglieder nach § 2 Abs. 2 GKZ mit Sitz in einer Stadt oder Gemeinde bis 5.000 Einwohner erhalten 1 Stimme
- Verbandsmitglieder nach § 2 Abs. 2 GKZ mit Sitz in einer Stadt oder Gemeinde von 5.001 Einwohner bis 15.000 Einwohner erhalten 2 Stimmen
- Verbandsmitglieder nach § 2 Abs. 2 GKZ mit Sitz in einer Stadt oder Gemeinde von 15.001 Einwohner bis 25.000 Einwohner erhalten 3 Stimmen
- Verbandsmitglieder nach § 2 Abs. 2 GKZ mit Sitz in einer Stadt oder Gemeinde ab 25.001 Einwohner erhalten 5 Stimmen

Mehrere Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Für die Ermittlung der Anzahl der Einwohner ist die zum 30.06. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres verfügbare Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg maßgeblich. Bei den Verbandsmitgliedern nach § 2 Abs. 2 GKZ ist die Einwohnerzahl der Kommune im Landkreis Schwäbisch Hall maßgebend, in der das Mitglied seinen Sitz hat.

(6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einen weiteren Vertreter der Verbandsversammlung, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung binnen eines Monats zur Kenntnis zu bringen.

(7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Verbandsmitglieder anwesend und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahlen aller Verbandsmitglieder des Zweckverbandes vertreten sind.

(8) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechende Anwendung. Die Verbandsgeschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

§ 6
Verwaltungsrat

(1) Der Zweckverband hat einen Verwaltungsrat.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem Landrat des Landkreises Schwäbisch Hall, soweit dieser nicht selbst Verbandsvorsitzender ist, sowie 7 weiteren stimmberechtigten Vertretern der Verbandsmitglieder (Verwaltungsräte).

Die weiteren Vertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Ebenso wird für jeden der weiteren Vertreter von der Verbandsversammlung je ein Stellvertreter aus der Mitte der Verbandsversammlung zur Vertretung im Verwaltungsrat gewählt.

Für die beiden Verwaltungsräte der großen Kreisstädte bzw. deren Stadtwerke kann der oder die Stellvertreter*in auch durch den/die Mitgeschäftsführer*in gestellt und gewählt werden.

Der Verbandsvorsitzende wird im Verhinderungsfall durch seinen gewählten Stellvertreter im Zweckverband, der Landrat, sofern er nicht selbst Verbandsvorsitzender ist, durch den Ersten Landesbeamten oder wahlweise durch einen von ihm nach § 43 LKrO beauftragten Bediensteten vertreten.

Beratende Mitglieder des Verwaltungsrates sind zudem der/die Verbandsgeschäftsführer und der/die technischen Leiter des Zweckverbandes.

Ist der Landrat des Landkreises Schwäbisch Hall Verbandsvorsitzender, kommt ein weiterer Vertreter im Verwaltungsrat hinzu, welcher entsprechend wie die übrigen weiteren Vertreter von der Verbandsversammlung gewählt wird, ebenso dessen Stellvertreter.

Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verwaltungsrates. Er kann den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden mit seiner Vertretung beauftragen. Scheidet ein Vertreter eines im Verwaltungsrat vertretenen Verbandsmitglieds aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch die Tätigkeit des Vertreters im Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung kann für die verbleibende Amtszeit einen neuen stimmberechtigten Vertreter eines Verbandsmitglieds wählen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Verbandssatzung oder im Gesetz davon abweichende Regelungen vorgesehen sind.

Jedem stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Stimmengleichheit führt zur Ablehnung eines Beschlussvorschlages.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller im Verwaltungsrat vertretenen und stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.

(5) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

a) sämtliche Personalangelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind oder der Geschäftsleitung obliegen. Der Verwaltungsrat berät im Übrigen Personalangelegenheiten vor, deren Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten ist.

b) Verfügungen im Rahmen des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm im Wert von mehr als 1.000.000 Euro je Einzelvorhaben sowie überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 200.000 Euro im Einzelfall.

c) Entwurf und Abstimmung von Ausschreibungen bzw. entsprechender Unterlagen nebst Festlegung der Ausschreibungskonzeption einschließlich Verfahrensart, Zeitplan und Pachtmodell, Verträge zur Überlassung des Netzbetriebs, Verträge zur Gewährung von Zuwendungen und Cluster- bzw. Losbildung in Bezug auf erforderliche Ausschreibungen.

d) Abschluss von Verträgen und Entwurf von Musterverträgen über Kauf, die Anpachtung oder Anmietung von passiven Infrastrukturen im Eigentum der Verbandsmitglieder oder von Dritten im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit einem Wert des entsprechenden Vertrages über 100.000 Euro über die Erstlaufzeit des Vertrages.

e) Zuschlagsentscheidungen, Zuschlagserteilung und/oder Abschluss von Verträgen im Rahmen von Ausschreibungen mit einem Wert von über 100.000 Euro über die Erstlaufzeit des ausgeschriebenen Vertrages.

f) Zuschlagsentscheidung, Zuschlagserteilung und damit Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen an Dritte im Zusammenhang mit der Sicherstellung einer bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Versorgung mit Endkundendiensten im Bereich Telekommunikation.

g) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(7) Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 5 Abs. 1 Satz 3 einberufenen (Not-)Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Kann auch der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden, entscheidet an seiner Stelle der Verbandsvorsitzende. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vertretern der Verbandsmitglieder unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates des Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37 a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 37 a GemO obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

§ 8
Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie der stellvertretende Verbandsvorsitzende werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit oder wahlweise für die Dauer weiterer 5 Jahre einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung bzw. den Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Verband. Ihm obliegen dabei folgende Aufgaben, soweit er hierfür nicht ohnehin zuständig ist:

a) Die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge.

b) Die Verfügung über die im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm veranschlagten

Einnahmen und Ausgaben (insbesondere Beauftragung und Kostenerstattungen gegenüber Dritten) im Wert von bis zu 1.000.000 Euro je Einzelvorhaben sowie überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von bis zu 200.000 Euro im Einzelfall.

c) Die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten mit einer Eingruppierung bis einschließlich EG 8 im Rahmen der Stellenübersicht bzw. von Beamten bis einschließlich A 8.

d) Die Aufnahme und Abruf von Krediten im Rahmen der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung).

(3) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der Landrat des Landkreises Schwäbisch Hall dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.

(5) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Bürgermeister (3. Abschnitt GemO) entsprechend anzuwenden.

IV. Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 9
Bedienstete des Zweckverbandes

(1) Zur fachgemäßen Erledigung der Geschäfte hat die Verbandsversammlung eine Verbandsgeschäftsführung die wahlweise aus einem oder mehreren Verbandsgeschäftsführern besteht, zu bestellen. Bei Bedarf regelt der Verbandsvorsitzende die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung mit Zustimmung des Verwaltungsrates durch eine Geschäftsordnung.

(2) Dem oder den Verbandsgeschäftsführer/-n bzw. den beauftragten Dritten obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). Außerdem wirkt er bei den übrigen Aufgaben des Zweckverbandes mit. Für die Besorgung dieser Geschäfte können vom Verbandsvorsitzenden im Auftrag

der Verbandsversammlung geeignete Dritte beauftragt werden.

(3) Für die Erledigung der Aufgaben auf dem Gebiet der technischen Verwaltung kann zusätzlich ein technischer Leiter von der Verbandsversammlung bestellt werden. Alternativ können vom Verbandsvorsitzenden im Auftrag der Verbandsversammlung geeignete Dritte beauftragt werden.

(4) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Diese können als Angestellte oder Beamte (Beamter auf Lebenszeit oder Beamter auf Zeit) berufen werden. Der Zweckverband ist dienstherrenfähig.

(5) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied geregelt.

(6) Der oder die Verbandsgeschäftsführer bzw. hierzu beauftragte Dritte vertritt/vertreten den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 10
Rechnungs- und Wirtschaftsführung

(1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches gemäß EigBVO-HGB.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11
Zweckverbandskassenverwaltung

(1) Die Zweckverbandskasse ist von einem geeigneten Mitarbeiter des Zweckverbands, einem Verbandsmitglied oder einem vom Zweckverband beauftragten Dritten zu führen. Das Nähere wird in einem Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied oder dem beauftragten Dritten geregelt.

(2) Die dem Verbandsmitglied oder einem Dritten für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

§ 12
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds einschließlich des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und den Bediensteten des Zweckverbandes, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

§ 13
Mitwirkungspflichten

Die einzelnen Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Zweckverband zur Aufgabenerfüllung und Erreichung seiner Ziele nachhaltig zu unterstützen.

V. Deckung des Finanzbedarfs

§ 14
Kostenverteilung, Einnahmenverteilung, Verteilung betrieblicher Erträge, Erstattungen bei Zuwendungen

(1) Die laufenden Kosten sind alle Kosten, die durch den ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Zweckverbandes, insbesondere Geschäfts-, Verwaltungs-, und Personalkosten sowie Beratungskosten etc. entstehen. Sind Kosten nicht anderen Kostenpositionen zurechenbar, handelt es sich im Zweifel um laufende Kosten.

Angeforderte laufende Kosten sind innerhalb eines Monats nach Anspruchsentstehung und Zahlungsaufforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

Ab 01.01.2026 tritt an die Stelle der vorstehenden Regelung unter (1) zu den laufenden Kosten folgende Regelung:

(1) Die laufenden Kosten sind alle Kosten, die durch den ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Zweckverbandes, insbesondere Geschäfts-, Verwaltungs-, und Personalkosten sowie Beratungskosten und Zwischenfinanzierungskosten etc. und/oder durch die Unterhaltung und Betrieb der Breitbandinfrastrukturen (z.B. auch Versicherungskosten, Schadensfälle etc.) entstehen und nicht durch unmittelbare Erstattungen ausgeglichen werden.

Soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen des Zweckverbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, trägt von den dann noch verbleibenden laufenden Kosten das Verbandsmitglied Landkreis Schwäbisch Hall 10 %. Die weiter verbleibenden, noch nicht gedeckten laufenden Kosten werden von den Verbandsmitgliedern

- einerseits im Verhältnis des Verkehrswertes des vom jeweiligen Verbandsmitglied für die Errichtung der vom Zweckverband an einen Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Breitbandinfrastrukturen auf seiner Gemarkung an den Zweckverband erstatteten oder vom betreffenden Verbandmitglied hierfür selbst getragenen Eigenanteils im Verhältnis zur Summe des Verkehrswertes der von allen Verbandsmitgliedern mit Ausnahme des Landkreises Schwäbisch Hall an den Zweckverband erstatteten und/oder ggf. von diesen selbst getragenen Eigenanteilen für die Errichtung der vom Zweckverband an einen Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Breitbandinfrastrukturen (Faktor 1: übernommener Eigenanteil), wobei hinsichtlich der von Verbandsmitgliedern als Einlage eingebrachten Breitbandinfrastrukturen diese in Bezug auf die Ermittlung des Wertes des Eigenanteils den vom Verband errichteten Breitbandinfrastrukturen gleichgestellt werden, und

- andererseits im Verhältnis der Anzahl der vom jeweiligen Verbandsmitglied auf dessen Gemarkung vom Zweckverband oder vom Verbandsmitglied errichteten und vom Zweckverband an einen Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Hausanschlüsse zur Anzahl sämtlicher vom Zweckverband bzw. den Verbandsmitgliedern errichteten und vom Zweckverband an einen Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Hausanschlüsse (Faktor 2: Anzahl Hausanschlüsse).

getragen. Faktor 1 und Faktor 2 werden dabei je mit einem Anteil von 50 % gewichtet. Stichtag für die Ermittlung der maßgeblichen Eigenanteile (Faktor 1) und der maßgeblichen Hausanschlusszahlen (Faktor 2) ist der 31.12. eines jeden Jahres.

Angeforderte laufende Kosten sind innerhalb eines Monats nach Anspruchsentstehung und Zahlungsaufforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

(2) Die <u>Kosten Backbone</u> sind die Kosten, die dem Zweckverband innerhalb des Landkreises Schwäbisch Hall im Zusammenhang mit der Errichtung passiver Infrastrukturen im Bereich der jeweiligen Einspeisepunkte bis zu den Übergabepunkten auf Gemarkung der Verbandsmitglieder entstehen einschließlich erforderlicher Zuführungstrassen. Dazu ge-

hören neben den Baukosten auch Planungs-, Prüfungs- und Beratungskosten, sowie Kosten der Bauleitung und Bauüberwachung die unmittelbar dem Bau der passiven Infrastrukturen nach Satz 1 dienen oder damit im Zusammenhang stehen sowie vom Zweckverband zu übernehmende Verwaltungskosten Dritter (z.B. für Genehmigungen und Gebühren), und Kosten für den Erwerb oder die Anpachtung bzw. Nutzung seitens des Zweckverbandes genutzter Breitbandinfrastrukturen und Grundstücke. Die dem Zweckverband entstehenden Kosten Backbone werden dem Zweckverband vom Landkreis Schwäbisch Hall abzüglich der darauf entfallenden, vom Zweckverband vereinnahmten Fördermittel in voller Höhe über eine Investitionskostenumlage erstattet. Angeforderte Investitionskostenumlagen sind innerhalb eines Monats nach Anspruchsentstehung und Zahlungsaufforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

(3) Die Kosten innerörtliche Netze sind die Kosten, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Errichtung passiver Infrastrukturen im Bereich ab den Übergabepunkten bis zum Endkunden bzw. einschließlich Hausübergabepunkt (APL) am jeweiligen Gebäude oder Kabelverzweiger entstehen. Dazu gehören neben den Baukosten auch Planungs-, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Kosten der Bauleitung und Bauüberwachung, die unmittelbar dem Bau der passiven Infrastrukturen nach Satz 1 dienen oder damit im Zusammenhang stehen sowie vom Zweckverband zu übernehmende Verwaltungskosten Dritter (z.B. für Genehmigung und Gebühren) und Kosten für den Erwerb oder die Anpachtung bzw. Nutzung seitens des Zweckverbandes genutzter Breitbandinfrastrukturen und Grundstücke. Die dem Zweckverband entstehenden Kosten innerörtliche Netze werden dem Zweckverband vom betreffenden Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung die passive Infrastruktur errichtet wird, abzüglich der darauf entfallenden, vom Zweckverband vereinnahmten Fördermittel uns sonstigen Mittelzuflüsse über eine Investitionskostenumlage oder über eine Kostenumlage für dem Zweckverband entstandene Anpachtungskosten erstattet. Angeforderte Investitionskostenumlagen bzw. Kostenumlagen für Anpachtungskosten sind innerhalb eines Monats nach Anspruchsentstehung und Zahlungsaufforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

(4) Den Verbandsmitgliedern steht es frei, anstelle der Investitionskostenumlage nach Abs. 2 oder Abs. 3 einen Antrag beim Zweckverband zu stellen, dass der Zweckverband das betreffende Ausbauvorhaben fremdfinanziert. In diesem Fall erstatten diese Verbandsmitglieder die dem Zweckverband dadurch für die Finanzierung des betreffenden Ausbauvorhabens entstehenden Kapitalkosten entsprechend dem Anteil der auf der jeweiligen Gemarkung nicht durch vom Zweckverband vereinnahmte Fördermittel gedeckten Investitionskosten. Angeforderte Erstattungen sind innerhalb eines Monats nach Anspruchsent-

stehung und Zahlungsaufforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig. Es handelt sich bei diesen Kosten im Übrigen nicht um laufende Kosten nach Abs. 1. Für die Ermittlung der Umlage nach Abs. 1 und Zuordnung der betrieblichen Erträge nach Abs. 6 werden Verbandsmitglieder, die einen Eigenanteil an den Zweckverband bezahlen, mit Verbandsmitgliedern, die die Fremdfinanzierungsmöglichkeit nach Satz 1 in Anspruch nehmen, gleichbehandelt.

(5) Der Zweckverband kann für die Abdeckung des im Wirtschaftsplan erwarteten Aufwandes Vorauszahlungen in entsprechender Höhe für laufende Kosten nach Abs. 1 sowie Kosten nach Abs. 2 bis Abs. 4 von den betreffenden Verbandsmitgliedern anfordern. Vorauszahlungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig. Sind geleistete Vorauszahlungen am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbraucht, so sind sie den Verbandsmitgliedern in überschießender Höhe zurückzuerstatten oder wahlweise mit Zustimmung des betreffenden Verbandsmitglieds auf sonstige fällige oder künftige von dem Verbandsmitglied zu tragende Kosten anzurechnen.

(6) Verbleibende betriebliche Erträge des Zweckverbandes werden an die betreffenden Verbandsmitglieder ausbezahlt. Die Auszahlung an die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt in dem Verhältnis, in dem über die Nutzung in den Bereichen der passiven Infrastruktur, für die das betreffende Verbandsmitglied dem Zweckverband das Nutzungsrecht eingeräumt hat oder die Kosten unmittelbar getragen bzw. dem Zweckverband über eine Investitionskostenumlage erstattet hat, Einnahmen nach Satz 1 erzielt wurden. Für das Backbone werden Einnahmen nach Abs. 2 zugrunde gelegt (10 %).

<u>Ab 01.01.2026 tritt an die Stelle der vorstehenden Regelung unter (6) zu den verbleibenden betrieblichen Erträgen folgende Regelung:</u>

(6) Von den nach Abdeckung der Kosten gemäß Abs. 1 verbleibenden betrieblichen Erträgen des Zweckverbandes, abzgl. etwaiger Rückstellungen, wird ein Anteil in Höhe von 10 % an den Landkreis Schwäbisch Hall und im Übrigen an die weiteren Verbandsmitglieder ausbezahlt. Die Auszahlung an die weiteren Verbandsmitglieder erfolgt

- einerseits im Verhältnis des Verkehrswertes des vom jeweiligen Verbandsmitglied für die Errichtung der vom Zweckverband an einen Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Breitbandinfrastrukturen auf seiner Gemarkung an den Zweckverband erstatteten oder vom betreffenden Verbandsmitglied hierfür selbst getragenen Eigenanteils im Verhältnis zur Summe des Verkehrswertes der von allen Verbandsmitgliedern mit Ausnahme des Landkreises Schwäbisch

Hall an den Zweckverband erstatteten und/oder ggf. von diesen selbst getragenen Eigenanteilen für die Errichtung der vom Zweckverband an einen Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Breitbandinfrastrukturen (Faktor 1: übernommener Eigenanteil) wobei hinsichtlich der von Verbandsmitgliedern als Einlage eingebrachten Breitbandinfrastrukturen diese in Bezug auf die Ermittlung des Wertes des Eigenanteils den vom Verband errichteten Breitbandinfrastrukturen gleichgestellt werden, und

- andererseits im Verhältnis der Anzahl der vom jeweiligen Verbandsmitglied auf dessen Gemarkung vom Zweckverband oder vom Verbandsmitglied errichteten und vom Zweckverband an einen Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Hausanschlüsse zur Anzahl sämtlicher vom Zweckverband bzw. den Verbandsmitgliedern errichteten und vom Zweckverband an einen Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Hausanschlüsse (Faktor 2: Anzahl Hausanschlüsse).

Faktor 1 und Faktor 2 werden dabei je mit einem Anteil von 50 % gewichtet. Stichtag für die Ermittlung der maßgeblichen Eigenanteile (Faktor 1) und der maßgeblichen Hausanschlusszahlen (Faktor 2) ist der 31.12. eines jeden Jahres. Auszahlungen sind vom Zweckverband innerhalb eines Monats nach Erstellung der Abrechnung an die Verbandsmitglieder zu leisten.

(7) Für den Fall, dass die Gewährung von Zuwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 im Namen des Zweckverbandes für die Sicherstellung der Versorgung mit den geforderten Telekommunikations- bzw. Breitbanddiensten für die Gemarkung eines Verbandsmitgliedes ausgeschrieben wird, erstattet das betreffende Verbandsmitglied der betreffenden Gemarkung dem Zweckverband das Äquivalent der gewährten Zuwendung, die der Zweckverband an den Zuwendungsempfänger gewährt.

(8) Der Zweckverband ist berechtigt, laufende Betriebsmittel für die Liquidität der Verbandskasse und für die Finanzierung von Investitionen am Kapitalmarkt (Kassenkredite) aufzunehmen.

(9) Wird über das Vermögen eines Verbandsmitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, werden dem Zweckverband dadurch etwaig ausfallende Umlagen und sonstige Zahlungs- bzw. Kostenerstattungsansprüche gegen das betreffende Verbandsmitglied von den verblei-

benden Verbandsmitgliedern übernommen. Dadurch entfallende Investitionskostenumlagen nach Abs. 2 und Abs. 3 bzw. entfallende Erstattungen für eine etwaige Fremdfinanzierung nach Abs.4 bzw. sonstige dem Zweckverband dadurch entstehende Ausfälle werden als laufende Kosten nach Abs. 1 behandelt, so dass sich die laufenden Kosten in entsprechender Höhe der ausfallenden Umlagen und sonstigen Zahlungs- bzw. Kostenerstattungsansprüche erhöhen und nach dem in Abs. 1 vereinbarten Verteilungsschlüsse auf die verbleibenden Verbandsmitglieder verteilt werden.

(10) Abs. 9 gilt nicht, wenn die Stadt oder Gemeinde bzw. Städte oder Gemeinden nach Maßgabe des § 16 Abs. 5 als Verbandsmitglied aufgenommen wird / werden.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 15
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden entsprechend den für Bekanntmachungen des Landkreises Schwäbisch Hall geltenden Regelungen vorgenommen.

§ 16
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Insbesondere haben ausscheidende Verbandsmitglieder im Falle einer beim Zweckverband beantragten Fremdfinanzierung die dem Zweckverband dadurch entstandenen und noch entstehenden Kosten in voller Höhe zu erstatten.

(2) Mit dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes geht das Eigentum der passiven Infrastrukturen in das Eigentum des ausscheidenden Verbandsmitgliedes über, soweit dieses die Kosten für die betreffende passive Infrastruktur über eine entsprechende Investitionskostenumlage hierfür dem Zweckverband erstattet oder die passiven Infrastrukturen als Einlage eingebracht hat. Das ausscheidende Verbandsmitglied ist dazu verpflichtet, die auf dieses im Eigentum übergehenden passiven Infrastrukturen dem Zweckverband weiterhin zu den Bedingungen im Zeitpunkt des Ausscheidens zur Nutzung bzw. Weiterverpachtung zur Verfügung zu stellen, sofern der Zweckverband die entsprechenden passiven Infrastrukturen zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten

benötigt.

(3) Ein Anspruch des ausscheidenden Verbandsmitglieds auf Beteiligung am übrigen Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann allerdings die Gewährung einer Entschädigung beschließen, sofern das Ausscheiden des Mitglieds die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt. Im Übrigen wird ein auf der Kostenstelle des Verbandsmitglieds positiver Saldo mit dem Ausscheiden ausbezahlt, sofern keine Verbindlichkeiten des Verbandsmitglieds offen sind.

(4) Wird über das Vermögen eines Verbandsmitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, scheidet ebendieses Verbandsmitglied mit der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses bzw. des Beschlusses, mit dem das Insolvenzgericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abweist, aus dem Zweckverband aus.

(5) Die Stadt oder Gemeinde bzw. die Städte oder Gemeinden, die für ein nach Abs. 4 ausscheidendes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 S. 3 die Haftung für die Kostenerstattung bzw. Zahlung einer Umlage für ebendieses Verbandsmitglied übernommen hat / haben, kann/können innerhalb von 2 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Beschlusses über die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse ihre Aufnahme als Mitglied des Zweckverbandes beantragen; die Verbandsversammlung kann diesen Antrag nur aus wichtigem Grund ablehnen. Die Aufnahme der Gemeinde oder Stadt bzw. der Städte oder Gemeinden erfolgt rückwirkend zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Verbandsmitglieds nach Abs. 4.

(6) Abs. 2 gilt nicht im Falle einer Aufnahme der Gemeinde oder Stadt bzw. der Städte oder Gemeinden als Mitglied des Zweckverbandes nach Maßgabe des Abs. 5.

§ 17
Auflösung des Zweckverbandes

Bei einer Auflösung fällt das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten und zu diesem Zeitpunkt noch offener Ansprüche (insbesondere aus Fremdfinanzierungen für Verbandsmitglieder) des Zweckverbandes noch vorhandene Vermögen den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung an den laufenden Kosten nach § 14 Abs. 1 zu. Die passiven Infrastrukturen gehen in das Eigentum des Verbandsmitgliedes über, welches die Kosten für die betreffende passive Infrastruktur über eine entsprechende Investitionskostenumlage hierfür dem Zweckverband erstattet oder die passiven Infrastrukturen als Einlage

eingebracht hat. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen u. a. auch über die Übernahme unkündbarer Beschäftigter des Zweckverbandes.

§ 18
Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbandes

Diese Zweckverbandssatzung tritt am TT.MM.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Version.

Schwäbisch Hall, TT.MM.2025

Gerhard Bauer
Verbandsvorsitzender